

## Anlage MV – Minderungen und Vertragsstrafen

### Inhaltsverzeichnis

1	Mängel und Minderungspunkte .....	2
2	Erläuterung der Fußnoten .....	14
2a	Begrenzung der Minderungsbeträge im Kalenderjahr .....	19
3	Übersicht zur verkehrsvertraglichen Einordnung von Mängeln.....	20

In Kapitel 1 sind bezugnehmend auf die Regelung in § 9 Absatz 12 der BVB Minderungspunkte dargestellt, die bei Auftreten von Mängeln in Ansatz gebracht werden. Die Tabelle in Kapitel 1 verwendet dabei Fußnoten, die in Kapitel 2 erläutert sind. In Kapitel 3 werden beispielhaft Mängel in „gravierend“ und „leicht oder mittel“ eingeordnet.

Der Verkehrsvertrag dient einer ausreichenden Verkehrsbedienung der Bürgerinnen und Bürger, Besucherinnen und Besucher über die gesamte Laufzeit. Er stellt nach § 9 Abs. 1 BVB für den Vergütungsanspruch und nach § 10 Abs. 1 BVB für Schlussabrechnungen jeweils auf das Kalenderjahr als Leistungsabschnitt ab. Vertragsinhalt ist die Erbringung von Verkehrsleistungen einer bestimmten Qualität innerhalb dieser Leistungsabschnitte. Hintergrund dieser Bestimmung ist, dass die Qualität der Verkehrsbedienung von den Personen, denen sie dient, ebenfalls in erster Linie in größeren Zeitabschnitten und nicht bezogen auf einzelne Fahrten, Zugkilometer oder Tage bewertet wird. Unabhängig davon, dass die im Folgenden dargestellten Minderungen und Vertragsstrafen an einzelne Fahrten, Zugkilometer oder Tage anknüpfen, wirken sich die zugrundeliegenden Qualitätsmängel auf die Gesamtqualität innerhalb eines Kalenderjahres aus. Daher kann die Minderung nach den nachfolgenden Regelungen in bestimmten Fällen höher sein als die anteilige Vergütung für die jeweils betroffene Anknüpfungseinheit Fahrt, Zugkilometer oder Tag, ohne dass damit eine Sanktion bezweckt oder bewirkt wird, die über den Ausgleich für den Minderwert aufgrund der verringerten Qualität hinausgeht.

Soweit diese Anlage nichts Anderes regelt, führt das Auftreten eines Mangels bezogen auf eine laufende Nummer in Kapitel 1 zu einer Minderung, unabhängig davon, ob für dieselbe Bezugsgröße (betreffend selbe Fahrt, selbe Fahrzeugeinheit, selbe Zeit etc.) andere laufenden Nummern aus Kapitel 1 für eine Minderung zu einem anderen Sachverhalt herangezogen werden.

Sofern in Kapitel 1 zur Einordnung der Leistungsabweichungen auf Kapitel 3 verwiesen wird, gilt Folgendes: Für jeden in Kapitel 3 aufgeführten Teilbereich dürfen die Minderungen einmal je Bezugsgröße der betreffenden Zeile aus Kapitel 1 in Ansatz gebracht werden, d.h. es können sich Minderungen verschiedene Teilbereiche gemäß Kapitel 3 zwar innerhalb einer laufenden Nummer in Kapitel 1 aufsummieren, jedoch je Bezugsgröße (siehe Spalte Kapitel 1) nicht *innerhalb* eines Teilbereichs in Kapitel 3.<sup>10</sup> Als Teilbereich wird eine Zeile in Kapitel 3 (Laufende Nummer X.X.X) bezeichnet. Eine beispielhafte Erläuterung erfolgt in Fußnote 10.

Die in der dieser Anlage bzw. in der LB dargestellten Erheblichkeitsschwellen, Reaktionszeiten und Instandsetzungsfristen reduzieren nicht den Umfang der Berichterstattung gemäß Anlage S der BVB und Anlage B15 der LB.

Zur Definition von „Fahrzeugeinheit“ und „Zug“ wird auf Kapitel 2.1 Abs. 3 verwiesen. Beispielsweise besteht ein 3 teiliger Triebzug aus 3 Fahrzeugeinheiten. Zwei gekoppelte dreiteilige Triebzüge bestehen aus 6 Fahrzeugeinheiten.

## 1 Mängel und Minderungspunkte

Lfd. Nr.	Kapitel in LB	Punkt lt. LB	Leistung	Leistungsabweichung	Basis	Minderungspunkte nach § 9 Abs. 12 BVB	Minderungsanteil	Bezugsgröße	AT-Zuordnung	Vertragsstrafe nach § 10 Abs. 6 BVB <sup>12</sup> und § 7a Abs. 1 Nr. 5 BVB
<b>Abschnitt Betrieb</b>										
01	1. Betrieb	1.2 (8.4, 8.7, 9.1)	Einhaltung der Vorgaben aus der LB bzgl. der Kapazitäten des BNV/SEV	Nichteinhaltung der Vorgaben der LB zu den Kapazitäten des BNV/SEV, die zur Nichtbeförderung mindestens eines Fahrgasts, eines Fahrrads bzw. Kinderwagens oder eines Rollstuhls führt	Kontrollbegehung, Vermerk der Beauftragten (Tatsachenfeststellungen von EVU überprüfbar) <sup>1</sup>		20 %	SEV- bzw. BNV-Entgelt des tatsächlich durchgeführten Busersatzverkehrs je zu ersetzende Fahrt	Nach Gebiet	-

02	1. Betrieb	1.2 (3) - (5)	Bereitstellung BNV und SEV	Nichtbereitstellung des BNV innerhalb der vorgegebenen Zeit; Nichtbereitstellung SEV, jeweils bei Pflicht dazu <sup>2</sup>	Anlage B15 <sup>1</sup> , Pkt. 3.1 Nr. 21	3		je zu ersetzendem Zugkm	Nach Gebiet	4-faches der Minderungspunkte (als Basis wird die gesamte ersetzte Fahrt unabhängig von der tatsächlichen Abweichung angesetzt)
03	1. Betrieb	1.2 (9.2)	Sicherstellung des Vertriebs von Fahrausweisen im SEV	Nichtgewährleistung des Vertriebs der jeweiligen Tarife im Bediengebiet	Anlage B15 <sup>1</sup> , Pkt. 3.1 Nr. 15b		10 %	SEV-Entgelt je zu ersetzende Fahrt	Nach Gebiet	4-faches des Minderungsanteils(als Basis wird die gesamte ersetzte Fahrt unabhängig von der tatsächlichen Abweichung angesetzt)
04	1. Betrieb	5.2 (6) Spiegelpkt. 1, 5.2 (8) Spiegelpkt. 1	Erfüllung der Anforderungen der LB für die Fahrgastinformation im EV an Stationen und EV-Haltestellen	Abweichung von der LB	Anlage B15 <sup>1</sup> , Pkt. 3.1 Nr. 15c	50		je Haltestelle/Station und Kalendertag	Nach Gebiet (Zugkm-Anteil der AT am Netz)	4-faches der Minderungspunkte
05	1. Betrieb	1.3 (2)	Einhaltung der Wartezeitvorschrift (Anlage W) im SPNV	Nichteinhaltung der für das aktuelle Fahrplanjahr abgestimmten Anlage W	Anlage B15 <sup>1</sup> Pkt. 3.1 Nr. 15 bzw.	170		je Abfahrt eines Abbringers von einer Station	Nach Gebiet (Zugkm-Anteil der AT am Netz)	AT berechnen Einhaltung der Wartezeitvorschrift aus Pünktlichkeitsdaten, daher keine Meldepflicht des EVU, daher keine Vertragsstrafe

06	1. Betrieb	1.2 (9.3)	Anschlussgewährleistung zwischen Zug und SEV	Nichteinhaltung der Anschlüsse zwischen SPNV und SEV	Anlage B15 <sup>1</sup> Pkt. 3.1 Nr. 15a	170		je Abfahrt eines Abbringers von einer Station	Nach Gebiet (Zugkm-Anteil der AT am Netz)	4-faches der Minderungspunkte
07	1. Betrieb	1.3 (1), 1.3 (5), 1.3 (6)	Pünktlichkeit	Summe > Angebot	Anlage B15 <sup>1</sup> Pkt. 3.1 Nr. 15	4		je minderungsrelevante Verspätungsminute <sup>3</sup>	Nach Gebiet (Zugkm-Anteil der AT am Netz)	4-faches der Minderungspunkte
<b>Abschnitt Fahrzeuge</b>										
08	2. Fahrzeuge	2.3 (1)	Sitzplatzanzahl	Geringere Anzahl im Vergleich der für das aktuelle Fahrplanjahr abgestimmten Anlage U bzw. zu Anlage B1 <sup>13</sup>	Anlage B15 <sup>1</sup> Pkt. 3.1 Nr. 1	0,02		je fehlendem Sitzplatzkilometer	Nach Gebiet (Zugkm-Anteil der AT am Netz)	4-faches der Minderungspunkte (als Basis wird die gesamte Fahrt unabhängig von der tatsächlichen Abweichung angesetzt)
09	2. Fahrzeuge	2.1 (9), 2.2 - 2.8, 4. (8)	Einsatz der geforderten Fahrzeuge bei Betriebsaufnahme	Einsatz von Ersatzfahrzeugen mit fehlenden Ausstattungsmerkmalen auf Basis Kap. 3 im Rahmen der Betriebsaufnahme <sup>4,5</sup>	Anlage B15 <sup>1</sup> Pkt. 3.1 Nr. 1	0,08		Je Zugkm und Fahrzeugeinheit	Nach Gebiet (Zugkm-Anteil der AT am Netz)	4-faches der Minderungspunkte (als Basis wird die gesamte Fahrt unabhängig von der tatsächlichen Abweichung angesetzt)
10	2. Fahrzeuge	2.2 - 2.8, 4. (8)	Ausstattungsmerkmale im/am Fahrzeug einschl. Triebfahrzeug	Ausstattungsmerkmal dauerhaft nicht vorhanden bzw. dauerhaft defekt auf Basis Kap. 3 <sup>5,6</sup>	Anlage B15 <sup>1</sup> Pkt. 3.1 Nr. 2-14a, 19	0,05		je Zugkm und Fahrzeugeinheit und defektes bzw. nicht vorhandenes Ausstattungsmerkmal	Nach Gebiet (Zugkm-Anteil der AT am Netz)	4-faches der Minderungspunkte (als Basis wird die gesamte Fahrt unabhängig von der tatsächlichen Abweichung angesetzt)

10.1	2. Fahrzeuge	2.2 – (1)	Fahren mit elektrischen Zügen unter Nutzung von Batteriespeichern auf den nicht elektrifizierten Linienanteilen, sofern nicht der Einsatz von Fahrzeugen mit anderen Antriebsarten durch die LB zugelassen ist.	Fahren unter Nutzung von Verbrennungsmotoren	Anlage B15 <sup>1</sup> Pkt. 3.1 Nr. 1	0,49		je Zugkm und Fahrzeugeinheit	Nach Gebiet (Zugkm-Anteil der AT am Netz)	(1) 4-faches der Minderungspunkte (als Basis wird die gesamte Fahrt unabhängig von der tatsächlichen Abweichung angesetzt) (2) Sobald die Abweichung während der gesamten Vertragslaufzeit an mehr als 730 Tagen auftritt, verwirkt das EVU unabhängig von § 10 Abs. 6 BVB für jede weitere Abweichung zusätzlich zur Minderung eine Vertragsstrafe, die sich nach der einfachen Höhe der Minderungspunkte berechnet. Dabei werden nur Tage in Kalendermonaten berücksichtigt, in denen das EVU die minderungsfreie Erheblichkeitsschwelle überschreitet.
------	-----------------	--------------	---	--	--	------	--	---------------------------------	---	--

11	2. Fahrzeuge	2.2 - 2.8, 4. (8)	Funktionsstüchtigkeit der vorhandenen Ausstattungsmerkmale im/am Fahrzeug einschl. Triebfahrzeug	Gravierende Abweichung auf Basis Kap. 3, bei elektronischen Elementen länger als 299 Sekunden	Anlage B15 <sup>1</sup> Pkt. 3.1 Nr. 2-14a, 19	0,49		je Zugkm und Fahrzeugeinheit und Abweichung	Nach Gebiet (Zugkm-Anteil der AT am Netz)	4-faches der Minderungspunkte (als Basis wird die gesamte Fahrt unabhängig von der tatsächlichen Abweichung angesetzt)
11.1	2. Fahrzeuge	2.9	Reinigung der Fahrzeuge	Nichteinhaltung der Vorgaben der LB zu den Reinigungsintervallen	Kontrollbegehung, Vermerk der Beauftragten	200		je Kalendertag	Nach Gebiet (Zugkm-Anteil der AT am Netz)	
12	2. Fahrzeuge	4.1, 3) der Anlage B16 Anh. 2	Erfüllungsquote AFZS	Unterschreitung der Erfüllungsquote	Anlage B15 <sup>1</sup> Pkt. 3.1 Nr. 12	100		je Linie, Monat und unterschrittenem Prozentpunkt (anteilige Berechnung)	Nach Gebiet (Zugkm-Anteil der AT am Netz)	4-faches der Minderungspunkte
<p>Minderungsfreie Erheblichkeitsschwelle im Abschnitt Fahrzeuge:</p> <p>Lfd. Nr. 11: Je Linie, Kalendermonat 2,5 %, jeweils der tatsächlich zurückgelegten Fahrzeugeinheitkilometer und Bedienung mit schadhafte Fahrzeugen, wobei unter „Fahrzeugeinheitkilometer“ das Produkt aus der Anzahl der Fahrzeugeinheiten und durch diese zurückgelegten Zugkilometer verstanden wird. Nur für die über der Erheblichkeitsschwelle liegenden betroffenen Fahrzeugeinheitkilometer fallen Minderungen nach lfd. Nr. 11 an.</p> <p>Lfd. Nr. 10.1 Je Kalendermonat 2,5 %, jeweils der tatsächlich zurückgelegten Fahrzeugeinheitkilometer.</p>										
<b>Abschnitt Personal</b>										
13	3. Personal	3.1 (1)	Besetzung aller Zugfahrten durch Begleitpersonal	Nicht besetzte Fahrt bzw. nicht besetzte Teilstrecke einer Fahrt	Anlage B15 <sup>1</sup> Pkt. 3.1 Nr. 17	2		je Person und Zugkm <sup>8</sup>	Nach Gebiet (Zugkm-Anteil der AT am Netz)	4-faches der Minderungspunkte (als Basis wird die gesamte Fahrt unabhängig von der tatsächlichen

										Abweichung angesetzt)
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--------------------------

Abschnitt Kommunikation am/ im Fahrzeug sowie Fahrplandaten										
14	5. Kommunikation, Kundenservice und Fahrgastrechte	2.7, 5.2	Bereitstellung von Kommunikation in/an Fahrzeugen (SPNV und SEV)	Dauerhaft bestehende leichte oder mittlere Abweichung auf Basis Kap. 3 <sup>15</sup>	Anlage B15 <sup>1</sup> Pkt. 3.1 Nr. 1, Anlage U Pkt. 1.1	0,02		je Zugkm und Abweichung	Nach Gebiet (Zugkm-Anteil der AT am Netz)	4-faches der Minderungspunkte (als Basis wird die gesamte Fahrt unabhängig von der tatsächlichen Abweichung angesetzt)
15	5. Kommunikation, Kundenservice und Fahrgastrechte	2.7, 5.2	Bereitstellung von Kommunikation in/an Fahrzeugen (SPNV und SEV)	Leichte oder mittlere Abweichung auf Basis Kap. 3, bei elektronischen Elementen länger als 299 Sekunden	Anlage B15 <sup>1</sup> Pkt. 3.1 Nr. 14a	0,25		je Zugkm und Abweichung	Nach Gebiet (Zugkm-Anteil der AT am Netz)	4-faches der Minderungspunkte (als Basis wird die gesamte Fahrt unabhängig von der tatsächlichen Abweichung angesetzt)
16	5. Kommunikation, Kundenservice und Fahrgastrechte	2.7, 5.2	Bereitstellung von Kommunikation in/an Fahrzeugen (SPNV und SEV)	Dauerhaft bestehende gravierende Abweichung auf Basis Kap. 3 <sup>15</sup>	Anlage B15 <sup>1</sup> Pkt. 3.1 Nr. 1, Anlage U Pkt. 1.1	0,05		je Zugkm und Abweichung	Nach Gebiet (Zugkm-Anteil der AT am Netz)	4-faches der Minderungspunkte (als Basis wird die gesamte Fahrt unabhängig von der tatsächlichen Abweichung angesetzt)
17	5. Kommunikation, Kundenservice und Fahrgastrechte	2.7, 5.2	Bereitstellung von Kommunikation in/an Fahrzeugen (SPNV und SEV)	Gravierende Abweichung auf Basis Kap. 3, bei elektronischen Elementen länger als 299 Sekunden	Anlage B15 <sup>1</sup> Pkt. 3.1 Nr. 14a	0,50		je Zugkm und Abweichung	Nach Gebiet (Zugkm-Anteil der AT am Netz)	4-faches der Minderungspunkte (als Basis wird die gesamte Fahrt unabhängig von der tatsächlichen Abweichung angesetzt)



18	5. Kommunikation, Kundenservice und Fahrgastrechte	5.3 (4), 5.3 (5), 5.3 (7), 5.3 (8), 5.3 (10), 5.3 (11), 5.3 (12), 5.3 (13)	Lieferung von korrekten Fahrplandaten (Soll-Fahrplandaten)	Nicht-Lieferung, nicht nur geringfügig fehlerhafte oder verspätete Lieferung	Vermerk der Beauftragten (Tatsachefeststellungen von EVU überprüfbar)	125		je Linie und Kalendertag <sup>9</sup>	Nach Gebiet (Zugkm-Anteil der AT am Netz)	Keine Vertragsstrafe, keine Berichterstattung von EVU gefordert
19	5. Kommunikation, Kundenservice und Fahrgastrechte	5.3 (8), 5.3 (9)	Versorgung der Fahrplanauskunftssysteme mit korrekten textbasierten Störungs- und Baustelleninformationen	Nicht-Versorgung, nicht nur geringfügig fehlerhafte oder verspätete Versorgung.	Vermerk der Beauftragten (Tatsachefeststellungen von EVU überprüfbar)	125		je Linie und Kalendertag <sup>9</sup>	Nach Gebiet (Zugkm-Anteil der AT am Netz)	Keine Vertragsstrafe, keine Berichterstattung von EVU gefordert

20	5. Kommunikation, Kundenservice und Fahrgastrechte	5.3 (4), 5.3 (5), 5.3 (8), 5.3 (11), 5.3 (13), 5.3 (14)	Versorgung mit/Lieferung von korrekten IST-Fahrplandaten (Echtzeitdaten)	Nicht-Versorgung/Lieferung, nicht nur geringfügig fehlerhafte oder verspätete Versorgung/Lieferung	Vermerk der Beauftragten (Tatsachennfeststellungen von EVU überprüfbar)	125		je Linie und Kalendertag <sup>9</sup>	Nach Gebiet (Zugkm-Anteil der AT am Netz)	Keine Vertragsstrafe, keine Berichterstattung von EVU gefordert
----	--	--	--	--	---	-----	--	---------------------------------------	---	---

Abschnitt Vertrieb										
21	5. Kommunikation, Kundenservice und Fahrgastrechte, 6. Vertrieb	5.5, 6 (4)	Personalbediente Service- bzw. Vertriebsstelle	Leichte oder mittlere Abweichung von Anlage B2 der LB gemäß Kap. 3	Anlage B15 <sup>1</sup> Pkt. 3.1 Nr. 24a	5		je Servicestelle oder Schalter einer Vertriebsstelle und Abweichung und angefangene 60 Minuten	Standortbezogen (an AT, dem die Service- / Vertriebsstelle territorial zugeordnet ist)	4-faches der Minderungspunkte auf Basis der Öffnungszeit (Gesamtanzahl Stunden) des betroffenen Kalendertages
22	5. Kommunikation, Kundenservice und Fahrgastrechte, 6. Vertrieb	5.5, 6 (4)	Personalbediente Service- bzw. Vertriebsstelle	Gravierende Abweichung von Anlage B2 der LB gemäß Kap. 3, länger als 10 Minuten	Anlage B15 <sup>1</sup> Pkt. 3.1 Nr. 23, 24 und 24a	50		je Servicestelle oder Schalter einer Vertriebsstelle und angefangene 60 Minuten (ab der 11. Minute der gravierenden Abweichung)	Standortbezogen (an AT, dem die Service- / Vertriebsstelle territorial zugeordnet ist)	4-faches der Minderungspunkte auf Basis der Öffnungszeit (Gesamtanzahl Stunden) des betroffenen Kalendertages
23	6. Vertrieb	6 (9), 6 (11)	Instandsetzung defekter stationärer Fahrausweisautomaten oder fehlender Ausstattungsmerkmale an Fahrausweisautomaten (leichte Abweichung)	Dauerhaft bestehende leichte oder mittlere Abweichung gemäß Kap. 3 <sup>14</sup>	Anlage B15 <sup>1</sup> Pkt. 3.1 Nr. 24a	0,50		je Gerät und Abweichung und angefangene 60 Minuten	Standortbezogen (an AT, dem der Fahrausweisautomat territorial zugeordnet ist)	4-faches der Minderungspunkte (als Basis werden 24 Stunden unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Abweichung angesetzt)

24	6. Vertrieb	6 (9), 6 (11)	Instandsetzung defekter stationärer Fahrausweisautomaten oder fehlender Ausstattungsmerkmale an Fahrausweisautomaten	leichte oder mittlere Abweichung gemäß Kapitel 3, Reaktionszeit länger als 12h bzw. länger als bis 7 Uhr des Folgetages <sup>11</sup>	Anlage B15 <sup>1</sup> Pkt. 3.1 Nr. 24a	2		je Gerät und Abweichung und angefangene 60 Minuten	Standortbezogen (an AT, dem der Fahrausweisautomat territorial zugeordnet ist)	4-faches der Minderungspunkte (als Basis werden 24 Stunden unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Abweichung angesetzt)
25	6. Vertrieb	6 (9), 6 (11)	Instandsetzung defekter stationärer Fahrausweisautomaten oder fehlender Ausstattungsmerkmale an Fahrausweisautomaten	gravierende Abweichung gemäß Kap. 3, Reaktionszeit länger als 12h bzw. länger als bis 7 Uhr des Folgetages <sup>11</sup>	Anlage B15 <sup>1</sup> Pkt. 3.1 Nr. 22	17		je Gerät und angefangene 60 Minuten	Standortbezogen (an AT, dem Fahrausweisautomat territorial zugeordnet ist)	4-faches der Minderungspunkte (als Basis werden 24 Stunden unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Abweichung angesetzt)
26	6. Vertrieb	6 (9)	Handverkaufsgeräte	Gravierende Abweichung gemäß Kap. 3	Anlage B15 <sup>1</sup> Pkt. 3.1 Nr. 18	0,50		je Gerät und betroffenem Zugkm <sup>8</sup>	Nach Gebiet (siehe Bezugsgröße)	4-faches der Minderungspunkte (als Basis wird die gesamte Fahrt unabhängig von der tatsächlichen Abweichung angesetzt)
27	6. Vertrieb	6 (9), 6 (11)	Einhaltung der Reaktionszeit für die Instandsetzung defekter Entwerter	Länger als 12h bzw. länger als bis 7 Uhr des Folgetages besteht eine gravierende Abweichung gemäß Kap. 3 <sup>11</sup>	Anlage B15 <sup>1</sup> Pkt. 3.1 Nr. 25	1,25		je Gerät und angefangene 60 Minuten	Standortbezogen (an AT, dem der Entwerter territorial zugeordnet ist)	4-faches der Minderungspunkte (als Basis werden 24 Stunden unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Abweichung angesetzt)

Minderungsfreie Erheblichkeitsschwellen Abschnitt 6. Vertrieb:

Lfd. Nr. 25 und 27: Erheblichkeitsschwellen als Reaktionszeit siehe Kap. 6 Abs. 11 LB

## 2 Erläuterung der Fußnoten

Fußnote	Inhalt
1	Ggf. werden Kontrollbegehungen gemäß § 10 Abs. 6 BVB durchgeführt. Festgestellte Mängel im Rahmen der Kontrollbegehungen führen zu Minderungspunkten. Ergibt sich der Tatbestand bzw. seine Dauer aus sonstigen Erkenntnissen, z.B. Schreiben des EVU, eindeutigen Fahrgastbeschwerden, logischen Zusammenhängen, können die Minderungspunkte ebenfalls in Abzug gebracht werden.
2	Ist das EVU gemäß Kap. 1.2 Abs. 3 Satz 2 LB oder Kap. 1.2 Abs. 5 Satz 2 LB nicht zu Ersatzverkehr verpflichtet, erfolgt keine Minderung für die lfd. Nr. 02 aus Kapitel 1.
3	<p>Die Pünktlichkeitsdaten müssen durch das EVU, wie in der Anlage B15 bzw. in der Anlage S beschrieben, sekundengenau im SDok dokumentiert werden. Der Bewertung der Pünktlichkeit werden minutengenaue Abweichungen vom Fahrplan für jeden Datensatz zugrunde gelegt. Zur Ermittlung der minutengenauen Abweichungen vom Fahrplan wird für jeden Datensatz die sekundengenaue Abweichung zwischen den sekundengenauen IST- und SOLL-Daten ermittelt und anschließend auf volle Minuten umgerechnet, wobei bei Überschreitung einer vollen Minute auf die nächstfolgende volle Minute aufzurunden ist (Beispiel: 180 Sekunden = 3 Minuten; 181 Sekunden = 4 Minuten). Als Soll-Zeiten sind die sekundengenauen Daten des bei DB Netz bestellten Fahrplans (Regelfahrplan bzw. Fplo) zugrunde zu legen. Die Bewertung der Pünktlichkeit erfolgt ausschließlich auf Basis der Ankomstmessungen. Ankomtsverspätungen bis zu 3 Minuten (nach Rundung) sind für die Minderungsberechnung nicht relevant. Jede die 3 Minuten überschreitende Verspätungsminute ist bewertungsrelevant und wird bei der Bewertung der Pünktlichkeit berücksichtigt (Beispiel: Bei einer Ankomtsverspätung eines Zuges an einer Messstelle von 9 Minuten sind 6 Minuten bewertungsrelevant). Alle bewertungsrelevanten Verspätungsminuten werden für jeden Messabschnitt und Kalendermonat gemäß Leistungsverzeichnis addiert und anschließend die garantierten Freiminuten des Messabschnittes anteilig je 1000 Ankünfte abgezogen. Die verbleibenden Minuten stellen die sogenannten minderungsrelevanten Minuten dar und werden mit dem in der Anlage aufgeführten Minderungswert pro Minute multipliziert.</p> <p>Eine Verrechnung von Freiminuten zwischen verschiedenen Kalendermonaten ist nicht gestattet.</p> <p>Eine Verrechnung von Freiminuten zwischen den Streckenabschnitten ist für die Gebiete der Länder Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern nicht gestattet.</p> <p>Endet ein Zug innerhalb des definierten Messabschnittes, wird keine Minderung für diesen Abschnitt vorgenommen.</p> <p>Ankomtsverspätungen von Zugleistungen, die als Ausfall bewertet werden, bleiben bei der Ermittlung der Verspätungsminuten unberücksichtigt.</p>

Tabelle 1: Beispieltabelle zur Ermittlung der bewertungsrelevanten Minuten							
IST-Abweichung (Messung in Sekunden)	1-60	61-120	121-180	181-240	241-300	301-360	usw.
Rechenschritte:							
1. Aufrunden auf volle Minuten	1	2	3	4	5	6	...
2. Bewertungsrelevante Minuten	0	0	0	1	2	3	...

  

Tabelle 2: Beispieltabelle für Berechnung Minderungspunkte			
	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3
(1) aus LV: Freiminuten je 1000 Ankünfte (Angebot des EVU)	300	400	600
(2) tatsächliche Ankunfts-messungen im Messabschnitt	803	1148	2389
(3) bewertungsrelevante Minuten (Summe aus Tabelle 1)	289	578	1235
(4) Berechnung der anteiligen Freiminuten (abgerundet)	240	459	1433
(5) Abzug der Freiminuten [(3)-(4)]	49	119	0
(6) Berechnung Minderungspunkte [(5)*4]	196	476	0

  

4	<p>Wenn eine Minderung in lfd. Nummer 09 erfolgt, dann erfolgt keine weitere Minderung bzgl. der lfd. Nr. 10. Abweichungen an vorhandenen Ausstattungsmerkmalen am Fahrzeug nach lfd. Nr. 11, 15 und 17 führen jedoch weiterhin zu zusätzlichen Minderungen. Auch eine Unterschreitung der geforderten Sitzplatzkapazität (lfd. Nr. 08) führt zu zusätzlichen Minderungen. Die Begrenzung der Minderung nach Satz 1 gilt höchstens für einen Zeitraum von einem Jahr ab Betriebsaufnahme. Sie muss schriftlich bei den Beauftragten beantragt und begründet werden. Die Zustimmung der Beauftragten erfolgt, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der abweichende Fahrzeugeinsatz trotz rechtzeitiger und sachgerechter Maßnahmen zur Fahrzeugbeschaffung tatsächlich unumgänglich ist,</li> <li>• das EVU von mehreren ihm zugänglichen Arten von Ersatzfahrzeugen die qualitativ am ehesten den geschuldeten Fahrzeugen entsprechenden Fahrzeuge einsetzt und</li> <li>• die eingesetzten Fahrzeuge über eine den Anforderungen des Verkehrsvertrags entsprechende Fahrdynamik verfügen.</li> </ul> <p>Die seitens des EVU erfolgten bzw. eingeleiteten Maßnahmen zu den genannten Punkten sind in geeigneter nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und dem Antrag beizufügen. Der Antrag hat dabei das Datum zu benennen, ab dem der Einsatz der Vertragsfahrzeuge geplant ist.</p>
---	--

5	<p>Ausgenommen sind Ausstattungsmerkmale der statischen optischen Kommunikation wie Liniennetze, gedruckte Informationen, Piktogramme etc. Fehlen diese Ausstattungsmerkmale, kommen lfd. Nr. 15 bzw. 17 in Ansatz.</p> <p>Soweit es dem EVU unmöglich ist, mit alternativen Antrieben (BEMU oder Wasserstoff) angebotene Fahrzeuge aufgrund fehlender Zulassung oder herstellerbedingter Lieferverzögerungen einzusetzen, ist eine Minderung aufgrund abweichender Antriebstechnik des eingesetzten Fahrzeuges für die ersten zwölf Monate nach geplanter Betriebsaufnahme ausgeschlossen. Die Voraussetzungen hat das EVU der Beauftragten auf deren Anfordern nachzuweisen. Die Frist beginnt -sofern das Datum der geplanten Betriebsaufnahme nicht der Monatserste ist- mit dem ersten vollen Monat, der auf das Datum der geplanten Betriebsaufnahme folgt.</p>
6	<p>Ein Ausstattungsmerkmal gilt als dauerhaft nicht vorhanden bzw. dauerhaft defekt, wenn es aufgrund der Fahrzeugbeschaffenheit bzw. aufgrund einer Abweichung von den Vorgaben der Leistungsbeschreibung bei mehr als 50% der durch die Fahrzeugeinheit im Kalendermonat zurückgelegten Strecke (in Zugkm) nicht vorhanden bzw. nicht funktionstüchtig ist. Die Anerkennung als Dauermangel bzw. als dauerhaft nicht vorhandenes Ausstattungsmerkmal nach lfd. Nr. 10 muss schriftlich bei den Beauftragten beantragt und begründet werden und bedarf der Zustimmung der Beauftragten. Die Zustimmung der Beauftragten erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen und dem Nachweis des EVU, dass es ernsthaft, rechtzeitig und nachhaltig die Beseitigung des Mangels betrieben hat und weiter betreibt. Mit dem Antrag hat das EVU eine Frist zur Behebung des Dauermangels zu benennen. Die Anerkennung als Dauermangel ist begrenzt auf den Zeitraum, der zur Behebung des Dauermangels angemessen ist.</p>
8	<p>Im Minderungsbetrag für den nichtbesetzten Zug ist die Minderung für das gleichzeitig fehlende Handverkaufsgerät bereits inbegriffen, lfd. Nr. 26 wird <i>nicht</i> zusätzlich in Ansatz gebracht.</p>
9	<p>Ab Tag der Feststellung der fehlenden, nicht rechtzeitig gelieferten oder fehlerhaften Daten (z.B. mindestens eine falsche Abfahrts- oder Ankunftszeit, fehlende HIM-Meldung) für die Zeitdauer des Fehlens bzw. der Fehlerhaftigkeit der Daten auch rückwirkend, maximal aber bis zu 28 Kalendertage rückwirkend.</p>
10	<p>Beispiel 1: Bestehen in einer Fahrzeugeinheit bei zwei Türen und einer Toilette jeweils gravierende Abweichungen, so wird gemäß lfd. Nr. 11 für diese Fahrzeugeinheit je km <i>einmal</i> der Minderungsbetrag für den Teilbereich „Türen (außer WC-Tür)“ und <i>einmal</i> für den Teilbereich „WC“ in Ansatz gebracht.</p> <p>Beispiel 2: Besteht in einer Fahrzeugeinheit bei einer Tür eine gravierende Abweichung, so wird gemäß lfd. Nr. 11 für diese Fahrzeugeinheit je km einmal der Minderungsbetrag für den Teilbereich „Türen (außer WC-Tür)“ angesetzt. Besteht ein solcher Mangel an einer anderen Fahrzeugeinheit ebenfalls, so wird der Minderungsbetrag für diese Fahrzeugeinheit ebenfalls angesetzt.</p>



11	Beispiel zur Bestimmung der Fristüberschreitung für Lfd. Nr. 24, 25 und 27																								
	Uhrzeit des Störungsbeginns [hh:mm]	00:xx	01:xx	02:xx	03:xx	04:xx	05:xx	06:xx	07:xx	08:xx	09:xx	10:xx	11:xx	12:xx	13:xx	14:xx	15:xx	16:xx	17:xx	18:xx	19:xx	20:xx	21:xx	22:xx	23:xx
	Beginn der Fristüberschreitung [hh:mm]	12:xx	13:xx	14:xx	15:xx	16:xx	17:xx	18:xx	19:xx	20:xx	21:xx	22:xx	23:xx	0:xx*	1:xx*	2:xx*	3:xx*	4:xx*	5:xx*	6:xx*	7:00*	7:00*	7:00*	7:00*	7:00*
	*=am Folgetag																								
	Großvandalismus wird als Ausnahme behandelt: Hier gilt eine Reaktionszeit (Frist, bis zu deren Ablauf die Vertriebseinrichtung wieder funktionstüchtig im Einsatz sein muss) gemäß Punkt 6 Abs. 11 LB.																								
12	Das EVU verwirkt die Vertragsstrafe nach § 10 Abs. 6 Satz 6 BVB nur, soweit es die Abweichungen von der vertragskonformen Leistungserbringung nicht bzw. nichtzutreffend dokumentiert hat. Häufig beziehen sich die Feststellungen der Abweichungen im Sinne von § 10 Abs. 6 Satz 6 BVB bei Kontrollen nur auf einen kleinen Teil der Leistung, beispielsweise bei einer Kontrollbegehung, die eine Türstörung auf dem Abschnitt zwischen zwei Stationen ergibt. Im Regelfall ist anzunehmen, dass die Abweichung tatsächlich bei einem größeren Teil der Leistung vorhanden war, beispielsweise im Fall der Türstörung während der gesamten Fahrt. Die Vertragsstrafenregelung legt daher zur Berücksichtigung solcher Regelfälle die jeweils genannte größere Basis zugrunde. Der Ansatz der 4-fachen Vertragsstrafe erfolgt als Sanktionierung der Dokumentationsmängel und soll einen Anreiz für eine korrekte Dokumentation schaffen. Nutzt das EVU die Möglichkeit gemäß Kapitel 3 Abs. d) der Anlage B15 bestimmten Kriterie manuell statt fahrzeugbasiert über das Fds zu erheben, so werden für das Feststellen nichtdokumentierter Mängel in diesen Kriterien die 10-fache Vertragsstrafe erhoben. Die Minderung für den Sachverhalt bleibt unberührt. Insoweit bleibt es bei der allgemein anzuwendenden Basis für Minderungen.																								
13	Anlage B1 wird nur dann herangezogen, wenn für das aktuelle Fahrplanjahr keine abgestimmte Anlage U vorliegt.																								
14	Die leichte Abweichung bei der Instandsetzung defekter stationärer Fahrausweisautomaten oder fehlender Ausstattungsmerkmale an Fahrausweisautomaten gemäß Kap. 3 gilt als "dauerhaft" bestehend, wenn sie an einem Fahrausweisautomaten mindestens die Hälfte der gesamten Zeit eines Kalendermonats besteht. Der Dauermangel bzw. ein dauerhaft nicht vorhandenes Ausstattungsmerkmal nach lfd. Nr. 23 muss schriftlich bei den Beauftragten beantragt und begründet werden und bedarf der Zustimmung der Beauftragten. Die Zustimmung der Beauftragten erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen und dem Nachweis des EVU, dass es ernsthaft, rechtzeitig und nachhaltig die Beseitigung des Mangels betrieben hat und weiter betreibt. Mit dem Antrag hat das EVU eine Frist zur Behebung des Dauermangels zu benennen. Die Anerkennung als Dauermangel ist begrenzt auf den Zeitraum, der zur Behebung des Dauermangels angemessen ist.																								
15	Die leichte bzw. gravierende Abweichung bei der Bereitstellung von Kommunikation in/an Fahrzeugen (SPNV und SEV) gemäß Kap. 3 gilt als "dauerhaft" bestehend, wenn sie bei mehr als 50% der durch die Fahrzeugeinheit im Kalendermonat zurück zu legenden Strecke (in Zkm) besteht. Die Anerkennung eines Dauermangels bzw. eines dauerhaft nicht vorhandenen Ausstattungsmerkmals nach lfd. Nr. 14 und 16 muss schriftlich bei den Beauftragten beantragt und begründet werden und bedarf der Zustimmung der																								

	<p>Beauftragten. Die Zustimmung der Beauftragten erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen und dem Nachweis des EVU, dass es ernsthaft, rechtzeitig und nachhaltig die Beseitigung des Mangels betrieben hat und weiter betreibt. Mit dem Antrag hat das EVU eine Frist zur Behebung des Dauermangels zu benennen. Die Anerkennung als Dauermangel ist begrenzt auf den Zeitraum, der zur Behebung des Dauermangels angemessen ist.</p>
--	---

## 2a Begrenzung der Minderungsbeträge im Kalenderjahr

Die in Kapitel 1 i.V.m. Kapitel 2 dargestellten Minderungen werden je Aufgabenträger je Kalenderjahr wie folgt begrenzt:

- Ersatzverkehr (Ifd. Nummern 2, 3, 4 und 6 der Tabelle in Kapitel 1): 20 % der Vergütung aller Ersatzverkehrsleistungen im jeweiligen Kalenderjahr nach § 9 Abs. 16 BVB.
- Pünktlichkeit (Ifd. Nummer 7 der Tabelle in Kapitel 1): 5 % des Grundanspruchs nach § 9 Abs. 2 BVB im jeweiligen Kalenderjahr
- Fahrzeuge (Ifd. Nummern 8, 9, 10, 11 und 12): 5 % des Grundanspruchs nach § 9 Abs. 2 BVB im jeweiligen Kalenderjahr
- Personal (Ifd. Nummer 13): 5 % des Grundanspruchs nach § 9 Abs. 2 BVB im jeweiligen Kalenderjahr
- Kommunikation, Kundenservice, Fahrgastrechte (Ifd. Nummern 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20): 5 % des Grundanspruchs nach § 9 Abs. 2 BVB im jeweiligen Kalenderjahr
- Vertrieb (Ifd. Nummern 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27): 5 % des Grundanspruchs nach § 9 Abs. 2 BVB im jeweiligen Kalenderjahr

### 3 Übersicht zur verkehrsvertraglichen Einordnung von Mängeln

Die vorliegende Liste dient der verkehrsvertraglichen Einordnung von Mängeln. Sie kann während der Vertragslaufzeit durch die Vertragspartner im Einvernehmen weiterentwickelt werden

Lfd. Nr.	Teilbereich X.X.X	Unterbaugruppe	Abweichung	Einordnung				
				ohne	leicht oder mittel	gravierend		
<b>1.</b>	<b>Fahrzeugausstattung (ohne Kommunikation)</b>							
<b>1.1</b>	<b>Fahrgastraum (Fahrzeug innen)</b>							
1.1.1	Türen (außer WC-Tür)	Fahrgasteinstiegs-türen	einzelne Kratzer		x			
			großflächig zerkratzt / beschmiert		x			
			Tür defekt			x		
		Übergangstüren	einzelne Kratzer		x			
			großflächig zerkratzt / beschmiert		x			
			klappern		x			
			defekt / fehlen / zerstört			x		
1.1.2	Scheiben	Außenscheiben	einzelne Kratzer		x			
			großflächig zerkratzt/beschmiert ab 1 m <sup>2</sup> Größe			x		
			zerstört			x		
		Zwischenscheiben	einzelne Kratzer		x			
			großflächig zerkratzt / beschmiert ab 1 m <sup>2</sup> Größe			x		
			zerstört			x		

1.1.3	Sitze	Sitze/ Klappsitze	Polster mechanisch leicht beschädigt, Benutzung bei Bedarf noch möglich (z.B. aufgeschnitten länger 5 cm, Brandlöcher > 8 mm, angesengte Stellen > 6 cm , mit Farbe (z. B. Edding) verschmierte Polsterungen)		x	
			Polster mechanisch stark beschädigt, Benutzung nicht möglich bzw. unzumutbar			x
			Armlehnen beschädigt / beschnitzt / angesägt / abgerissen		x	
			Klappmechanismus defekt, aber benutzbar		x	
			Klappmechanismus defekt, unbenutzbar			x
1.1.4	Gepäckablagen	-	leicht zerkratzt		x	
			großflächig zerkratzt / beschmiert		x	
			zerstört bzw. unbenutzbar			x
1.1.5	Fußboden und Innenverkleidung	Fußboden	leichte bis mittlere Kratzer / Beschmierungen		x	
			großflächig zerkratzt / beschmiert		x	
			Brandlöcher bis 20 mm Durchmesser, aufgerissen 2 - 20 cm		x	
			stark mechanisch abgenutzt, aufgerissen länger 20 cm			x
		Wand- und Deckenverkleidung	stark beschädigt, auf- oder abgerissen			x
1.1.6	Heizung/Klimatisierung	Heizung	ungenügende Heizwirkung Temperatur zwischen 18 und 20°C, Gesamtgefühl zu kalt		x	
			Heizungsausfall Temperaturabfall während längerer Zeit unter 18°C			x
		Klimatisierung	Teilklimatisierung nicht gewährleistet, die bei Temperaturen zwischen 25°C und 35°C die Innentemperatur außerhalb der Einstiegsbereiche um mind. 3°C absenkt und sich bis 40°C nicht abschaltet			x

1.1.7	Abfallbehälter	-	defekt / fehlt		x	
1.1.8	Beleuchtung	-	Ausfall einzelner Beleuchtungseinheiten / -gruppen		x	
			Ausfall Beleuchtung komplett			
1.1.9	Videoaufzeichnung	-	Nichtfunktionsfähigkeit			x
1.1.10	Verbindung zu einer ständig erreichbaren Sicherheitszentrale	-	defekt / fehlt			x
1.1.11	WC	Tür	beschädigt mit leichten Schäden		x	
			Schließmechanismus defekt			x
			optische Signalgeber teilweise defekt		x	
			Türführung lose		x	
		WC Becken	Deckel beschädigt		x	
			Brille beschädigt			x
			Spülung defekt, Abfluss verstopft			x
		Waschbecken	Seifenspende defekt		x	
			Waschbecken beschädigt, aber benutzbar		x	
			Wasserhahn funktionsunfähig / beschädigt			x
			Handtuchhalter / Händetrockner beschädigt oder defekt		x	
		Spiegel	einzelne Kratzer / Beschmierungen		x	
			großflächig zerkratzt / beschmiert		x	
		Fenster	einzelne Kratzer		x	
			großflächig zerkratzt / beschmiert		x	
		Fußboden	leichte bis mittlere Kratzer / Beschmierungen		x	
			großflächig zerkratzt / beschmiert		x	
			Brandlöcher bis 20 mm Durchmesser		x	
			stark mechanisch abgenutzt / aufgerissen länger 20 cm			x
		Beleuchtung	Ausfall Hauptbeleuchtung ohne Notbeleuchtung			x
Ausfall Hauptbeleuchtung / Notbeleuchtung funktionsfähig			x			
Ausfall einzelner Elemente			x			

		WC Raum	komplett defekt / gesperrt / verstopft			x
1.1.12	Steckdosen	-	Ausfall der Mehrzahl der Steckdosen			x
1.1.13	Tische	-	Nicht wie gefordert vorhanden		x	
1.1.14	WLAN	-	Internetfähiges WLAN nicht verfügbar obwohl Mobilfunkabdeckung vorhanden			x
<b>1.2.</b>	<b>Fahrzeug (außen)</b>					
1.2.1	Außenhaut, Fenster, Türen	-	Graffiti ab 1 m <sup>2</sup> Größe			x
		-	großflächig zerkratzt / beschmiert		x	
1.2.2	Schiebetritte	-	Nichtfunktionsfähigkeit / Nichtausfahren			x
<b>1.3.</b>	<b>Fahrzeugtechnik</b> (soweit nicht zur Erfüllung von Rechtspflichten / verpflichtender technischer Standards strengere Auflagen einzuhalten sind)					
1.3.1	Räder / Radsätze	-	spürbare Flachstellen		x	
<b>2.</b>	<b>Kommunikation</b> (Ifd. Nr. 2.1.2 gilt auch für BNV und SEV, Ifd. Nr. 2.2.2 gilt auch für SEV)					
<b>2.1</b>	<b>Fahrgastraum (Fahrzeug innen)</b>					
2.1.1	dynamisch-optische Kommunikation gemäß Handbuch VBB-Richtlinien Fahrgastinformation	-	Dynamisch-optische Kommunikation, die <b>gravierenden Falschinformationen</b> führen kann (Gefahr der Fehlleitung der Fahrgäste). Beispiele: Anzeige <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer falschen Liniennummer</li> <li>• eines falschen Fahrtziels</li> <li>• einer falschen nächsten Station</li> <li>• Anzeige von falschen Zeiten der eigenen Fahrt sowie der Abbringerfahrten</li> </ul>			x
			Dynamisch-optische Kommunikation, die zu <b>weniger gravierenden Falschinformationen</b> führen kann. Beispiele: Anzeige <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer falschen Uhrzeit</li> <li>• einer Zugnummer anstelle der Liniennummer</li> </ul>		x	
			Dynamisch-optische Kommunikation ist <b>nicht vollständig</b> und kann <b>gravierende</b> Auswirkungen für die Fahrgäste (kann u.a. auch zu Fehlleitung der Fahrgäste führen) haben. Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> <li>• fehlende Anzeige der Liniennummer</li> <li>• fehlende Anzeige des Fahrtziels</li> </ul>			x

			<ul style="list-style-type: none"> <li>• fehlende Anzeige der nächsten Station</li> <li>• Darstellung der Abbringer nicht vollständig</li> </ul>			
			<p>Dynamisch-optische Kommunikation ist <b>nicht vollständig</b> und kann <b>weniger gravierenden</b> Auswirkungen für die Fahrgäste haben. Beispiele:                  Fehlende Anzeige</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Echtzeitinformationen der eigenen Fahrt</li> <li>• der Uhrzeit</li> <li>• der Anschlussinformationen</li> <li>• des Abbringers</li> </ul>		x	
2.1.2	dynamisch-akustische Kommunikation gemäß Handbuch VBB-Richtlinien Fahrgastinformation bzw. LB (auch für BNV / SEV-Fahrzeuge)	-	<p>dynamisch-akustische Kommunikation kann zu <u>Falschinformationen</u> führen. Beispiele: Ansage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer falschen Liniennummer,</li> <li>• eines falschen Fahrtziels oder</li> <li>• einer falschen nächsten Station</li> </ul> <p><u>Im Regelfall:</u> dynamisch-akustische Kommunikation nicht vorhanden oder lückenhaft</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beispiele: Keine Ansage nächste Haltestelle oder Ausstiegsseite</li> </ul>			x
			<p><u>Im Störfall:</u> dynamisch-akustische Kommunikation nicht vorhanden oder lückenhaft</p>			x



2.1.3	statisch-optische Kommunikation gemäß Handbuch VBB-Richtlinien Fahrgastinformation	-	Liniennetzplan fehlt / fehlerhaft / seit mehr als 14 Kalendertagen ungültig.			x
			Aushang zu kurzfristigen Fahrplanabweichungen fehlt / fehlerhaft			x
			Verteilung des Informationsmaterials der beteiligten Verkehrsverbände / Aufgabenträger fehlerhaft / fehlt		x	
			Vorhalten von linienbezogenen Fahrplaninformationen zum Mitnehmen fehlerhaft / fehlt		x	
			Anbringung von Piktogrammen im Fahrgastraum gemäß Handbuch VBB-Richtlinien Fahrgastinformation fehlt / fehlerhaft		x	
<b>2.2</b>	<b>Fahrzeug (außen)</b>					
2.2.1	Fahrzeugaußengestaltung gemäß Handbuch VBB-Richtlinien Fahrgastinformation	-	Komponente der Fahrzeugaußengestaltung gemäß Handbuch VBB-Richtlinien Fahrgastinformation fehlerhaft / fehlt		x	
2.2.2	dynamisch-optische Kommunikation (auch für SEV-Fahrzeuge)	-	dynamisch-optische Kommunikation fehlerhaft / fehlt (oder bei SEV-Fahrzeugen: Kombination aus dynamisch-optischer und statisch-optischer Kombination fehlerhaft / fehlt)			x
			dynamisch-optische Kommunikation an <i>einer</i> Fahrzeugeinheit ausgefallen		x	
2.2.3	dynamisch-akustische Kommunikation	-	dynamisch-akustische Kommunikation (über Außenlautsprecher) fehlerhaft / fehlt			x

<b>3</b>	<b>Vertrieb (und Kommunikation 6.1)</b>					
<b>3.1</b>	<b>Handverkaufsgeräte</b>					
<b>3.1.1</b>	Handverkaufsgeräte	Handverkaufsgeräte	Nicht vorhanden, kein Barverkauf (sofern in Anlage B02 der LB gefordert) oder kein Verkauf möglich			x
			Unbare Zahlungsmethode ausgefallen		x	
			Tarifsortiment eingeschränkt (z.B. nicht alle in Anlage B02 der LB geforderten Relationen und Tickets werden verkauft, Vorverkauf nicht möglich, Tarifierfassung verspätet umgesetzt)		x	
			Design (Aufsteller, Farben, Piktogramme etc.) weicht von den Vorgaben ab	x		
			eTicket-Lese- und Schreibeinheit ist nicht vorhanden, abgeschaltet oder kein Ticket kann gelesen / geschrieben werden		x	
<b>3.1.2</b>	Servicestelle	-	Keine Entgegennahme, Aufbewahrung oder Abholung von Fundsachen		x	